

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.12.2020 fand in Pelm, Mehrzweckhalle Bahnhofstraße, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Forstwirtschaftsplan 2021 der Ortsgemeinde Pelm - Beratung und Beschlussfassung**

Die Details des Forstwirtschaftsplanes werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert. Die Forstwirtschaft ist wegen einschneidender Auswirkungen durch Klimawandel, Käferbefall, Trockenheit und die Corona-Pandemie geprägt. Der Preisverfall beim Holzverkauf und erhöhter Aufwand bei der Holzernte führen zu erheblichen Mindereinnahmen für die Ortsgemeinde. Der zu erwartende Fehlbetrag summiert sich in 2021 auf 39.840 €. Zur Minderung der Belastungen durch Klimawandel, Käferbefall und Trockenheit aus 2020, die sich auf rund 60.000 € beliefen, erhält die Ortsgemeinde eine einmalige Bundeswaldprämie in Höhe von 44.900 €. Der Betrag hat keinen Einfluss auf den Wirtschaftsplan 2021. Der Ortsgemeinderat Pelm stimmt dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2021 zu.

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021 - Beratung und Beschlussfassung**

Der Haushaltsplan wurde dem Gemeinderat durch den Ortsbürgermeister und den Kämmerer der Verbandsgemeinde im Detail vorgestellt. Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2021 haben im Zeitraum 21.11.2020 bis 04.12.2020 zur Einsichtnahme ausgelegen. Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht. Der Ortsgemeinderat Pelm beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021, der nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung an dieser Stelle veröffentlicht wird.

#### **Neubau einer Garage; Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung**

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau einer Garage im Mühlenweg vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vollmühle, 1. Änderung“. Nach § 5 der planungsrechtlichen Festsetzung ist vor Garagen ein Stauraum von 5,50 m bis zur Straßenbegrenzungslinie freizuhalten. Der Bauherr beantragt eine Befreiung von dieser bauplanungsrechtlichen Festsetzung. Die Garage soll in einem Abstand von 3,00 m anstatt von 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Die Genehmigung der beantragten Befreiung erfolgt durch die Kreisverwaltung. Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung nach § 5 des Bebauungsplans „Vollmühle, 1. Änderung“ zu.

#### **Bauvoranfrage Neubau einer Terrassenüberdachung**

Gegen die beantragte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes "In Walsweiler" wegen Überschreitung der Gesamtbreite um 1,50 m und die Überschreitung der Gesamttiefe um 0,40 m bestehen keine Bedenken. Der Rat stimmt der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes "Auf Walsweiler" zu.

### Freigabe Pressemitteilung:

---

Ortsbürgermeister